

§11 Die Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtszeit jeweils um ein Jahr überschneiden sollte. Wiederwahl ist zulässig, unmittelbare Wiederwahl sollte aber wenigstens für eine Amtszeit vermieden werden. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung, berichten der Mitgliederversammlung und legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Kassenwartes in Bezug auf die Buchführung und die sachliche Richtigkeit des schriftlichen Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

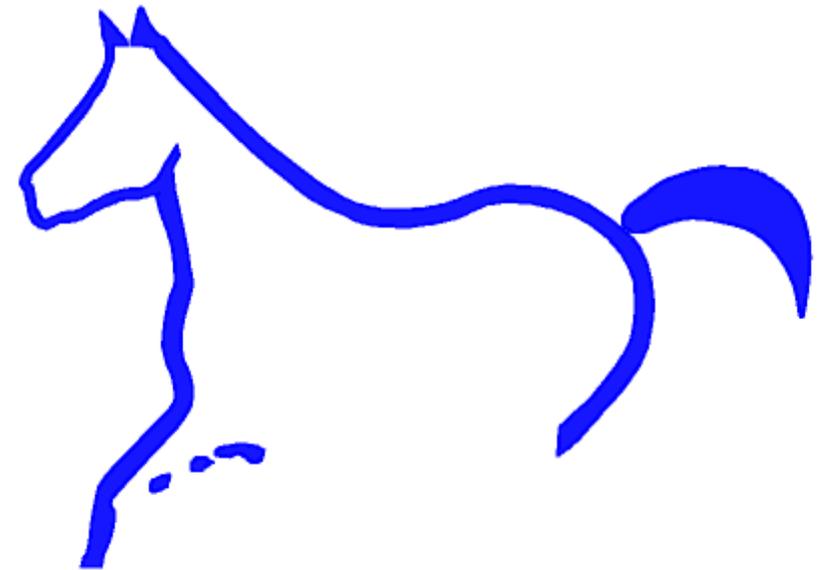
§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Braunschweig zur Förderung von Reit- und Fahrvereinen in der Stadt Braunschweig für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Februar 2001 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Satzung



Stadtmeisterschaften im
Dressur- u. Springreiten

BRAUNSCHWEIGER TURNIERREITER E.V.



Inhaltsverzeichnis:

Paragraph:	Inhalt:	Seite:
§ 1:	Gründung, Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2:	Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	2
§ 3:	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4:	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5:	Geschäftsjahr und Beiträge	4
§ 6:	Organe des Vereins	4
§ 7:	Die Mitgliederversammlung	5
§ 8:	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 9:	Der Vorstand	6
§ 10:	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 11:	Die Kassenrevisoren	8
§ 12:	Auflösung des Vereins	8
§ 13:	Inkrafttreten der Satzung	8

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein „Braunschweiger Turnierreiter“ e.V. mit dem Sitz in Braunschweig ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - 1.1. Den Zusammenschluss von Personen, die den Turniersport im Bereich des Kreisreiterverbandes Braunschweig fördern.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandszugehörigkeit endet:
 - mit Ablauf der Amtszeit,
 - durch Tod,
 - durch Rücktritt,
 - durch Ersatzwahl.
8. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn die Obliegenheiten des Vereins es erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden..

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl von zwei Kassen- u. Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verfahren gemäß:
 - * § 3 (Erwerb der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3. dieser Satzung),
 - * § 4 (Ausschlussverfahren),
 - * § 5 (Beiträge),
 - * § 7 (Änderung der Tagesordnung),
 - * § 12 (Vereinsauflösung),

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Zur Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollten folgende Tagesordnungspunkte in der genannten Reihenfolge enthalten sein:
 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Anwesenheit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht des Kassen- u. Rechnungsprüfern
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahlen
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

§9

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem / der 1. Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem / der Schriftführer (-in)
 4. dem / der Kassenwart (-in)

- 1.2. Die Durchführung der Braunschweiger Stadtmeisterschaften im Dressur- und Springreiten.
- 1.3. Die Förderung und Weiterbildung von Turnierreitern aus dem Kreis Braunschweig.
- 1.4. Die Förderung der Gemeinschaft Braunschweiger Turnierreiter
- 1.5. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit 1 .
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke 2 .
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jede am Reitsport interessierte, natürliche Person werden, sowie Vereine, die den Reitsport pflegen und fördern. Diese Vereine entsenden Delegierte. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mitgliedern, die sich um den Verein, insbesondere um die sportlichen sowie die gesellschaftlichen Belange durch langjährige aktive Mitarbeit oder langjährige Treue verdient gemacht haben sowie anderen Personen, die vergleichbare Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen werden.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - 1.2. durch Austrittserklärung,
 - 1.3. durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet hat oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - 3.2. seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
4. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied über den Vorstand eingeleitet.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Zahlungsverpflichtung der noch ausstehenden Beiträge bleibt trotz des Erlöschens der Mitgliedschaft unverändert bestehen.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres im voraus zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle nachgeordneten Organe des Vereins verbindlich.
2. Im vierten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 3 Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Anträge außerhalb der Tagesordnung können aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden. Sie werden unter TOP "Verschiedenes" behandelt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen steht jedem anwesenden natürlichen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglied eine Stimme zu. Es können nur voll geschäftsfähige und natürliche Personen gewählt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und durch die Versammlung zu genehmigen.